

Grundsatzklärung

K&S Sozial Bau AG

(für sämtliche Gesellschaften der K&S Gruppe, insbesondere die
K&S – Dr. Krantz Sozialbau- und Betreuung SE & Co.KG)

Präambel

Die K&S Gruppe bekennt sich aus Überzeugung zu Menschenrechten, Umweltschutz, Nachhaltigkeit und die mit dem LkSG verbundenen schützenswerten Güter. So ist die Achtung der Menschenwürde essentiell zur Erfüllung unseres pflegerischen Auftrags. Das Thema Umweltschutz ist zentraler Baustein bei der Erbringung all unserer Dienstleistungen und findet sich in unserem Nachhaltigkeitsbericht. Zudem versuchen wir jedwede menschenrechtlichen, umweltrechtlichen, arbeitsrechtlichen und geschäftlichen Risiken für unsere Mitarbeiter, Gäste und für die uns betreuten Personen abzustellen bzw. zu minimieren. Diesen Anspruch haben wir zudem an Lieferanten. Mit Firmen, die die zentralen Punkte des LkSG missachten, können und werden wir nicht zusammenarbeiten.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Unterzeichner das Folgende:

A) Die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seine Pflichten des LkSG nachkommt.

§ 1 Risikomanagement (vergl. § 4 LkSG)

Das Risikomanagement ist insbesondere in den Geschäftsabläufen (vergl. Verfahrensanweisung A -13.1) durch folgende Maßnahmen verankert:

- Verantwortliche sind die Geschäftsleitung, Beauftragte für Compliance, Ressortleitungen (insbesondere Einkauf, Facility Management)
- Die Prozesse sind verankert in der Verfahrensanweisung, dem „Compliance Management System“, Steuerungskreisen, Besprechungen etc.
- Hinsichtlich der Dokumente wird auf die Verfahrensanweisung, die Verfahrensordnung, die Lieferantenvereinbarung, die Schulungsunterlagen, Anweisungen, Besprechungsprotokolle verwiesen

Wir haben eine Zuständigkeit zur Überwachung des Risikomanagements bestimmt, in dem wir eine Menschenrechtsbeauftragte benannt haben. Unsere Geschäftsleitung informiert sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen. Bei der Einrichtung und Umsetzung unseres Risikomanagementsystems haben wir die Interessen unserer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und diejenigen, die in sonstiger Weise

durch unser wirtschaftliches Handeln oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in unserer Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt. Bei der Erstellung war der Betriebsrat involviert, zudem wurden die unmittelbaren Zulieferer sukzessive konsultiert.

Im Folgenden wird der Prozess des Risikomanagements detaillierter beschrieben. Als Lieferant ist eine Organisation oder Person anzusehen, die der K&S-Gruppe ein oder mehrere Produkte bereitstellt. Dabei kann die Organisation oder die Person im Verhältnis selbst ein Teil der Organisation der K&S-Gruppe oder außenstehend sein. Andere definieren Lieferanten wie folgt: Als Lieferant bezeichnet man beim Versandungskauf ein Wirtschaftssubjekt, das einem Kunden Waren oder Dienstleistungen durch Lieferung übergibt oder überlässt. Die K&S-Gruppe führt ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ein. Das Risiko ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche, umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn ein Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Als Lieferkette wird definiert: Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden, und erfasst

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von notwendigen Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Transport oder die Zwischenlagerung von Waren.

Die Prüfung der jeweils relevanten Lieferketten erfolgt über die einzelnen Fachabteilungen (z.B. Einkauf), bzw. Standorte und/oder Betriebsstätten (Risikoanalyse). Grund hierfür ist die föderale Struktur der K&S Gruppe und eine Vielzahl von Bestellungen, die von keiner zentralen Stelle aus erfolgt. Ein Großteil der Bestellungen läuft zwar über den Einkauf, jedoch sind auch andere Abteilungen, Standorte und Betriebsstätten in die Prozesse (Lieferketten) involviert.

Diesbezüglich wird auf die firmeninternen Organigramme verwiesen, die im Qualitätshandbuch unter Verantwortung der Leitung A.2 zu finden sind. Die Grobstruktur für die Verantwortung, Analyse und ggfs. Abhilfe der einzelnen Lieferketten lässt sich wie folgt beschreiben:

- Zentrale: die jeweilige Fachabteilung (z.B. Einkauf, Elbe Bau, Care mobil GmbH, Facility Management etc.) für die entsprechende Lieferkette im Bereich der jeweiligen Abteilung
- Care die jeweilige Ressortleitung (z.B. Betriebsstätte, Betriebskantine, Küche, Hauswirtschaft) in ihrem Bereich
- Human Care GmbH: Der Geschäftsführer für die jeweiligen Standorte und die Lieferketten in seinem Bereich (sofern die Bestellungen nicht über den zentralen Einkauf erfolgen)
- Standorte Pflege: Die jeweilige Regionalleitung bzw. das Team operative Steuerung
- Betriebsstätten (sofern nicht bereits oben berücksichtigt): Die jeweilige Standortleitung.

Der Begriff Risiko beschreibt die Eintrittswahrscheinlichkeit eines negativen Ereignisses, mit dem sich ein möglicher Schaden verbindet, demnach ein Verstoß gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es ist Teil des Risikomanagements einem Verstoß vorzubeugen, sich über unternehmerische Risiken und Gefährdungen Gedanken zu machen und sich frühzeitig – bevor ein solcher Fall eintritt – effektive Gegenstrategien zu überlegen. Die quantitative Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich eine der identifizierten Risikoarten zu einer ernsthaften Bedrohung entwickeln könnte, fällt dabei ins Gewicht.

Das Risikomanagement gliedert sich in die Teilbereiche Risikoanalyse, Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikocontrolling. Das Ziel des Risikomanagements liegt also immer in der frühzeitigen Identifizierung potenzieller Risiken, so dass gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen negativer Entwicklungen abmildern und daraus resultierende Schäden so klein wie möglich halten.¹ Die Lieferkette umfasst alle Handlungen, die „erforderlich“ zur Herstellung der Produkte sind. Der Begriff „erforderlich“ ist weit zu fassen. Erfasst wird zum Beispiel auch der Bürobedarf eines Unternehmens. Diese weite Definition ist zu unterscheiden von der Frage, welche Lieferketten und Risiken ein Unternehmen im Rahmen seines Risikomanagements zuerst angehen muss.

Beim Risikomanagement geht es darum, Risiken zu bewerten, zu priorisieren und ihnen angemessen zu begegnen. Ein wesentlicher Aspekt bei der Priorisierung ist dabei die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens (vgl. § 3 Abs. 2 LkSG). Nicht prioritäre Risiken können zurückgestellt werden. Dabei ist insbesondere bei der Betrachtung der Lieferanten der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten. Das Risikomanagement der K&S Gruppe in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz greift daher bereits bei der Auswahl der Lieferanten. Hier sind im Vorfeld Erkundungen über den Lieferanten einzuholen. Dabei können Kriterien wie

¹ Quellen: Vergl. zum Absatz Wirtschaftslexikon Gabler [Risikomanagement • Definition | Gabler Wirtschaftslexikon](#)
Sowie Ausführungen der sevdesk.de [Risikomanagement - Definition, Checkliste und Praxisbeispiel \(sevdesk.de\)](#)

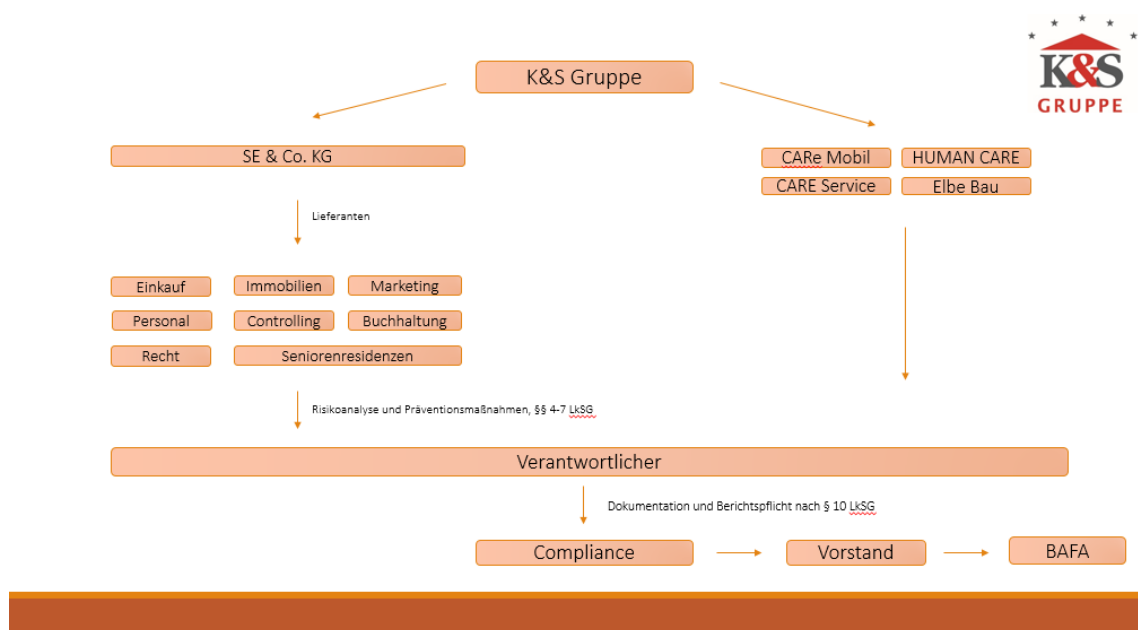
öffentliche Quellen oder Kenntnisse aus einer vorherigen Zusammenarbeit eine Rolle spielen.

Das Risikomanagement umfasst zudem:

- Identifikation der Risiken, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen
- Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen Auswirkungen
- Risikobewertung durch Vergleich mit zuvor festzulegenden Kriterien der Risiko-Akzeptanz (z.B. aus Standards und Normen)
- Risikobewältigung/Risikobeherrschung durch Maßnahmen, die Gefahren und/oder Eintrittswahrscheinlichkeiten reduzieren oder die Folgen beherrschbar machen
- Risikoüberwachung mit Hilfe von Parametern, die Aufschluss über die aktuellen Risiken geben (Risikoindikatoren)
- Risikoaufzeichnungen zur Dokumentation aller Vorgänge, die im Zusammenhang der Risikoanalyse und -beurteilung stattfinden

Weitere Ausführungen zum Risikomanagement können in weiteren Dokumenten (z.B. detaillierte Prozessbeschreibung im Qualitätsmanagement) verbrieft werden. Die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Lieferketten kann wie folgt durch die Fachabteilung/Betriebsstätte aussehen:

Die „Überwachung“ des Risikomanagements i.S.v. § 4 Absatz (3) LkSG der jeweiligen Fachabteilungen obliegt dem Bereich Compliance (integraler Bestandteil der Rechtsabteilung). Die Kontrolle des Bereichs Compliance obliegt dem dafür zuständigen Vorstandsmitglied.



§ 2 Risikoanalyse (vergl. 5 LkSG)

- (1) Wir führen jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen nach dem LkSG durch. Die dabei identifizierten Risiken werden bewertet und priorisiert. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden von uns an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert und angemessen berücksichtigt. Bei unseren Risikoanalysen berücksichtigen wir Erkenntnisse aus der Bearbeitung von über das Beschwerdeverfahren (zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie Hinweisgeberschutzgesetz) eingegangenen Hinweisen.
- (2) Das Verfahren der Risikoanalyse sieht im Wesentlichen wie folgt aus:
- a) Prüfung des Risikos bei Auswahl des Lieferanten:

Die Herkunft des Zulieferers/Lieferanten/Herstellers kann für die Risikominimierung eine Rolle spielen. Bei der Risikoanalyse können folgende Indizes berücksichtigt werden:

- Freedom Index by contry
- Rule of Law Index –Constrains on goverment Power
- Economic Freedom Index – Labor Freedom
- Human Freedom Index
- The Index of Freedom in the world
- Worldwide Press Freedom Index
- World Index of moral freedom
- Democracy Index
- Vergleichbare anerkannte Indizes
- Vorgaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“)

Bei der Risikoanalyse ist eine Gewichtung (Abwägung) vorzunehmen: In welcher Region sitzt der Lieferant und wo seine Zulieferer? Wo wird das Produkt hergestellt? Das Merkmal der Herkunft des Lieferanten/und des Produktes ist ein Baustein für die Prozesstiefe der Risikoabwägung.

Prüfung Menschenrechtliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie politische Unterdrückung, innere Sicherheit, Enteignung, Koalitions- und Versammlungsfreiheit sind bei der Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

Prüfung Arbeitsrechtliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sind bei der Analyse der Lieferketten und Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

Prüfung Umweltbezogene Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie Luftverschmutzung, Bodenkontamination, Gewässerverunreinigung, Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch sind bei der Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

Prüfung Geschäftliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Bekanntgewordene Korruptionsversuche oder nachgewiesene Fälle in diesem Zusammenhang eines Lieferanten ist ein Ausschlusskriterium.

Für die o.g. Risiken (einschließlich eines etwaigen Warengruppenrisikos) ist eine Einschätzungsprärogative der entsprechenden Fachkraft durchzuführen. Hilfsmittel hierzu bilden die Lieferantenvereinbarung, öffentliche Quellen sowie Erfahrungen mit dem Lieferanten.

(3) Der Gesetzgeber erläutert darüber hinaus in § 3 Absatz (2) LkSG die detaillierte Risikoanalyse für kritische Zulieferer, die durchgeführt werden soll. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (die Berücksichtigung der Branche, also Pflege, Küche, Reinigung, etc.)
- Einflussvermögen auf den Zulieferer
- Zu erwartende schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung eines der o.g. Risiken:
- Art des Verursachungsbeitrags

Risikograph

Wahrscheinlichkeit des Eintritts	oft				
	wahrscheinlich				
	anlässlich				
	kaum vorstellbar				
	unwahrscheinlich				
	unmöglich				
		minimal	unbedeutend	komplex	schwerwiegend

Ausmaß des Schadens

- Akzeptabler Bereich
- ALARP-Bereich („As Low As Reasonably Practicable“)
- Inakzeptabler Bereich

Die dort genannten Parameter sind hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der etwaigen Schwere des Verstoßes (gegen die o.g. Risiken, insbesondere im

Verstoß gegen Menschenrechte) zu bewerten. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses erhält der jeweilige Mitarbeiter das Ergebnis seiner individuellen Risikoanalyse hinsichtlich des Lieferanten und der Lieferkette. Das Ergebnis ist von dem Mitarbeiter zu dokumentieren und kommunizieren.

- (4) Weitere Ausführungen zur Risikoanalyse können in weiteren Dokumenten (z.B. detaillierte Prozessbeschreibung im Qualitätsmanagement) verbrieft werden.
- (5) Minimierung von umweltbezogene Risiken: Um mögliche Umweltrisiken zu minimieren, können bei den Vertragspartnern (Lieferanten) der Standort sowie etwaige Zertifizierungen (z.B. ISO 14001) oder implementierte Umweltmanagementsysteme (wie EMAS) in Betracht gezogen werden. Dann sind Risiken negativer Auswirkungen auf die Umwelt dieser Lieferanten als geringer anzunehmen. Auch die Standorte (in welchem Umfeld/Umwelt sich die Lieferanten bewegen) sind zu berücksichtigen. Die Lieferantenvereinbarung enthält eine entsprechende Passage. Dort heißt es in § 3:

„Dies betrifft insbesondere die verbotene Herstellung, den Einsatz und die Entsorgung von Quecksilber, die verbotene Produktion und Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.“

- (6) Die Risikoanalyse, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren, ist regelmäßig, mindestens jährlich oder anlassbezogen durchzuführen. Die Ergebnisse sind an das zuständige Vorstandsmitglied zu berichten. Die Form kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Dem zuständigen Vorstandsmitglied steht ein Einsichtsrecht in sämtliche Dokumente zu. Die Risikoanalyse soll jährlich, möglichst im ersten Quartal, erfolgen.

§ 3 Präventionsmaßnahmen (vergl. § 6 Absätze 3 bis 5 LkSG)

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern diverse Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Wirksamkeit wir fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf anpassen werden. Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere folgende Regelwerke:

- Code of Conduct
- Unternehmensleitbild (einschließlich Menschenrechtsstrategie)
- Lieferantenvereinbarung
- Verfahrensbeschreibung/Verfahrensordnung

Wir erwarten von allen unseren Mitarbeitenden, dass sie sich an den Code of Conduct für Mitarbeitende halten. Dazu schulen wir unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu den genannten Thematiken.

Wir lassen uns von unseren unmittelbaren Zulieferern zusichern, dass diese die von uns verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Wir führen Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer durch.

Wir ergreifen bei substantiiertem Kenntnis angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Präventionsmaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

Darüber hinaus ist auszuführen: Das Gesetz erfordert eine Menschenrechtsstrategie sowie die Umsetzung in den relevanten Geschäftsabläufen. Hierbei sind die bereits im Qualitätsmanagement, Code of Conduct sowie im Leitbild der K&S Gruppe dargelegten Grundlagen und Prozesse zu berücksichtigen. Die einzelnen Prozesse sind also in vielen individuellen Arbeitsabläufen beschrieben, wie beispielsweise der Pflege oder der Betreuung von Asylbewerbern, hauswirtschaftliche Tätigkeiten (wie Wäscherei, Reinigung) und Verleih von Automobilen.

Die K&S Gruppe erkennt alle internationalen Abkommen zu Menschenrechten an und hält diese ein. Wir entwickeln eine Organisationskultur fort, in der die Unterstützung international anerkannter Menschenrechte gewährleistet ist und jede Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Wir unterstützen die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die ILO-Kernarbeitsnormen.

Das Thema Menschenrechte wird in der K&S Gruppe gewahrt, beispielsweise durch Schulungen, Kommunikation bzw. durch das Managementsystem und durch das Einsetzen einer Menschenrechtsbeauftragten für das LkSG. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Prozess. Insbesondere ist „Lebensqualität“ zentraler Baustein des Leitbildes der K&S Gruppe und unserer pflegerischen Abläufe. Eine würdevolle, professionelle und liebevolle Pflege der uns anvertrauten Menschen ist essentieller Bestandteil des Menschenrechts. Mitarbeiter sollen abteilungs- und standortübergreifend in die Thematik eingebunden werden. Hierfür kann ein Dialog mit den Eigentümern (Gesellschaftern) der K&S Gruppe vorgenommen werden. Zudem werden wir Abhilfe-, und Beschwerdeverfahren in

Bezug auf diese Thematik kontinuierlich fortentwickeln. Eine Menschenrechtsbeauftragte ist ernannt.

Die jeweils relevanten mit Einkaufspraktiken verbundenen Bereiche sollen mindestens einmal jährlich geschult werden. Dies kann durch eine Präsenzschiulung oder elektronisch (wie beispielsweise dem E-Campus) erfolgen. Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.3 LkSG die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen.

Folgende Bereiche haben Pflichtschulungen:

Einkauf	Ressortleitung
Care	Ressortleitung
Human Care GmbH	Geschäftsführung
„Elbe-Bau“ GmbH	Geschäftsführung
Bereich Arbeitsrecht	Ressortleitung (Personalleitung)
Marketing	Ressortleitung
Facility Management	Ressortleitung
Standorte Pflege (Team operative Steuerung)	Regionalleitung
Care mobil GmbH	Geschäftsführung
IT	Ressortleitung

Darüber hinaus können weitere Mitarbeiter anderer Teams Schulungen erhalten.

Ferner erfordert das Gesetz die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die o.g. Risiken minimiert werden. Lieferanten werden im Vorfeld der Bestellungen auf menschenrechtliche und umweltrelevante Risiken analysiert.

Der Ressortleiter Einkauf führt zur Beschaffungsstrategie der K&S Gruppe aus:

- Unmittelbare Kernlieferanten und -logistiker (unsere Vertragspartner) kommen alle aus Deutschland. Durch die regionale Nähe ist die Risikoanalyse vergleichsweise einfacher (im Vergleich zu weltweiten Lieferketten).
- Bei der Lieferantenauswahl wird darauf geachtet, dass man sich vom Lieferanten nicht abhängig macht. Viele Lieferanten sind seit Jahren auf dem Markt und zum Teil auch Marktführer. Zu jedem Lieferanten gibt es einen alternativen Lieferanten mit Kontaktdaten. Bei der Entscheidung, welcher Lieferant uns beliefert, wird nicht nur der ökonomische, sondern auch der ökologische Fußabdruck betrachtet.

- Im Beschaffungsprozess werden nicht nur einzelne Abteilungen betrachtet. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens statt. Vorhandene Prozesse sind im Qualitätsmanagementhandbuch verankert. Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften um die langfristige Verfügbarkeit der Artikel durch Kooperationen mit den jeweiligen Lieferanten sichern zu können.
- Durch diese Kernlieferanten gibt es nicht nur eine hohe Versorgungssicherheit, sondern auch eine hohe Transparenz.
- Aufgrund vieler langjähriger Vertragsbeziehungen sind die meisten Standorte persönlich bekannt und die K&S Gruppe konnte sich vor Ort einen Einblick in die Arbeitsweise der einzelnen Lieferanten verschaffen.
- Es findet in der Regel einmal im Jahr ein Lieferantengespräch statt, in dem man sich austauscht.
- Die Digitalisierung wird in unseren Standorten immer weiter vorangetrieben, was sich auf den ökologischen Fußabdruck positiv auswirken wird.
- Die Fachabteilungen haben ein Kernsortiment definiert, auf das die Standorte zugreifen können. Hierdurch wird „Wildwuchs“ von verschiedenen Artikeln und nicht bekannten Lieferanten vermieden.
- Davon abgesehen, werden sämtliche vorhandene Netzwerke genutzt, um sich über die Lieferanten zu informieren. Dazu zählt nicht nur das Internet, Radio, Fernsehen, sondern auch das Firmennetzwerk, Messebesuche und Außendienstmitarbeiter von Mitbewerbern.
- Menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken sind dementsprechend zu minimieren.

Die Lieferantenbestätigung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist dabei ein wesentlicher Bestandteil, um die Voraussetzungen des LkSG einzuhalten. Ebenso werden der Zeitraum und die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit berücksichtigt.

Das Gesetz erfordert zudem die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen. Schulungen können unmittelbar im Zusammenhang und spätestens mit der Implementierung zum 01.01.2023 in Anspruch genommen werden (Schulungsplan).

Das Gesetz erfordert die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird. Hier wird insbesondere auf die mit den einzelnen Fachabteilungen und Standorten, die die Risikoanalyse hinsichtlich der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Lieferkette sowie den jährlichen Bericht der jeweiligen Fachabteilung/des jeweiligen Standorts, verwiesen (sowie die damit verbundenen Überprüfungen aus dem Bereich Compliance, Stichwort „Vier-Augen-Prinzip“).

Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.1 LkSG die Berücksichtigung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers. Hierbei wird bei der Auswahl des Lieferanten auf die o.g. Risikoanalyse verwiesen. Der Mitarbeiter, der die Verantwortung für die Lieferkette trägt, hat diese vorab durchzuführen.

Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.2 LkSG die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette adressiert. Hier findet sich in der Lieferantenvereinbarung ein entsprechender Passus.

Das Gesetz erfordert als Präventionsmaßnahme in § 6 Absatz (4) Nr.4 LkSG die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen. Eine entsprechende Passage findet sich in der Lieferantenvereinbarung. Der jeweilige Mitarbeiter kann sich von seinem unmittelbaren Zulieferer von der Menschenrechtsstrategie überzeugen (z.B. Zertifikate).

Nach § 6 Absatz (5) LkSG ist die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen. Hierzu ist jede Fachkraft hinsichtlich der von ihr zu verantworteten Lieferkette verpflichtet. Die Fachkraft ist ebenfalls verantwortlich für die Durchführung der weiteren Präventionsmaßnahmen, wie z.B. die Risikoanalyse und die Einholung der Lieferantenvereinbarung. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme erfolgt durch den Compliance Bereich („Vier-Augen-Prinzip“). Prozesse und Leitfäden hierzu können regelmäßig aktualisiert werden.

§ 4 Abhilfemaßnahmen (vergl. § 7 LkSG)

Stellen wir eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten fest, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen. Ist eine unverzügliche Beendigung, Verhinderung oder Minimierung nicht möglich, so erstellen wir ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan und setzen es um.

Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts werden insbesondere in Betracht gezogen: (1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird, (2.) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen, (3.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

Bisher haben wir noch keine unmittelbar bevorstehende bzw. eingetretene Verletzung eines menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risikos festgestellt und dementsprechend noch keine Abhilfemaßnahmen ergreifen müssen.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen einmal im Jahr sowie anlassbezogen, insbesondere, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern rechnen müssen; Abhilfemaßnahmen werden daraufhin bei Bedarf unverzüglich aktualisiert (vergleiche Prozessbeschreibung Abhilfemaßnahme).

§ 5 Beschwerdeverfahren (vergl. § 8 LkSG)

Wir haben ein LkSG-konformes System für Beschwerden und Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch unser wirtschaftliches Handeln oder das wirtschaftliche Handeln unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind, eingerichtet. Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 8 (Beschwerdeverfahren) verwiesen.

§ 6 Dokumentations- und Berichtspflichten (vergl. § 10 und § 12 Absatz (1) LkSG)

Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 10 und § 12 verwiesen. Der Prozess wird wie folgt kurz dargestellt:

Die jeweilige Fachkraft (Fachabteilung, Standort, Betriebsstätte) bzw. die für den Prozess verantwortliche Person nimmt die Prüfung und Dokumentation nach § 10 Absatz (1) LkSG vor und teilt das Ergebnis der Compliance Abteilung bzw. dem zuständigen Vorstandsmitglied mit. Auf Basis der Ergebnisse erstellt das Unternehmen den Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Bis spätestens zum 30.04. (vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres) wird der Bericht auf der Internetseite der K&S Gruppe veröffentlicht. Dort wird er für sieben Jahre hinterlegt. Der Bericht erfüllt die Anforderungen an § 10 Absatz (2) LkSG. Anschließend wird er der zuständigen Behörde übermittelt. (vergl. § 12 Absatz (1) LKSG). Wir dokumentieren und berichten im Einklang mit dem LkSG.

B) Die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

Es wurden keine prioritären Risiken festgestellt.

C) Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet

Wir erwarten von unseren Beschäftigten und Zulieferern in der Lieferkette im Sinne des LkSG, dass auch sie Menschenrechte und Umwelt achten und dass sie uns bestmöglich unterstützen, um den im Rahmen des LkSG beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen und Verletzungen zu beenden oder zu minimieren; insbesondere gilt das für die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Diese Erwartungen drücken sich für Beschäftigte beispielsweise im Code of Conduct und für Zulieferer in der Lieferantenvereinbarung aus. Darüber hinaus bringen wir unsere Erwartungen durch weitergehende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Ausdruck.

Sottrum, 14.05.2024

Sottrum, 14.05.2024



Dr. Ulrich Krantz



Björn Hagedorn